

**Haftungshöchstbetrag und Haftungsfonds**

## §114

- (1) Haftungshöchstbeträge betragen bei Ansprüchen aus
- Personenschäden 900 M je Registertonne des Schiffes;
  - Sachschäden 280 M je Registertonne des Schiffes;
  - Personen- und Sachschäden 900 M je Registertonne des Schiffes. Davon sind 620 M je Registertonne des Schiffes ausschließlich zur Befriedigung von Ansprüchen aus Personenschäden bestimmt. 280 M je Registertonne des Schiffes sind für die Befriedigung der Ansprüche aus Sachschäden bestimmt. Genügen 620 M je Registertonne des Schiffes nicht zur vollen Befriedigung der Ansprüche aus Personenschäden, so nehmen die nichtbefriedigten Ansprüche bei der Verteilung des für Sachschäden bestimmten Haftungsbetrages wie Ansprüche aus einem Sachschaden teil.
- (2) Der für die Errechnung des Haftungshöchstbetrages maßgebliche Raumgehalt des Schiffes ergibt sich aus dem Netto- raumgehalt zuzüglich des zur Errechnung des Nettoraum- gehaltes vom Bruttoreumgehalt abgezogenen Maschinenraum- es. Bei Schiffen ohne mechanischen Antrieb gilt der Netto- raumgehalt. Ergibt sich bei dieser Berechnung ein Raum- gehalt des Schiffes von weniger als 300 RT, gilt für die Er- rechnung des Haftungsbetrages ein Raumgehalt von 300 RT.
- (3) Statt der Registertonnen wird bei Binnenschiffen die höchste Tragfähigkeit in Tonnen der Errechnung des Haf- tungshöchstbetrages zugrunde gelegt. Bei Binnenschiffen mit mechanischem Antrieb ist bei der Errechnung des Haf- tungshöchstbetrages die Anzahl der Tonnen der höchsten Trag- fähigkeit um die Anzahl der PS der Antriebsanlage zu er- höhen. Bei Schleppern und Schubschiffen ist bei der Errech- nung des Haftungshöchstbetrages nur die doppelte Anzahl der PS der Antriebsanlage zugrunde zu legen. Die Mindestberech- nungsgrundlage beträgt 300.
- (4) Der Haftungshöchstbetrag bezieht sich auf die Gesamt- heit aller Ansprüche aus demselben Ereignis, die gegen den Reeder und jede andere Person gemäß § 113 Absätze 1 und 2 geltend gemacht werden.
- (5) Hat der Reeder gegen den Gläubiger einen Anspruch, der aus demselben Ereignis entstanden ist, unterliegt nur der nach einer gegenseitigen Aufrechnung verbleibende Rest- anspruch des Gläubigers den Bestimmungen der §§ 111 bis 115.

## §115

- (1) Übersteigt der Gesamtbetrag der Ansprüche, die gegen den Reeder aus demselben Ereignis geltend gemacht werden, den Haftungshöchstbetrag, kann der Reeder einen gesonder- ten Haftungsfonds errichten. Wird der Haftungsfonds bei einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik er- richtet, muß der Reeder ein Verfahren zur Durchführung der Haftungsbekämpfung beantragen.
- (2) Der Haftungsfonds steht ausschließlich zur Befriedigung der Ansprüche zur Verfügung, für die eine Haftungsbekämpfung geltend gemacht werden kann.
- (3) Nach Errichten des Haftungsfonds kann kein Gläubiger einen Anspruch, der aus dem Fonds zu befriedigen ist, gegen das sonstige Vermögen des Reeders geltend machen, sofern der Fonds tatsächlich zugunsten des Gläubigers zur Verfü- gung steht.
- (4) Der Haftungsfonds wird unter die Gläubiger im Ver- hältnis der Höhe ihrer Ansprüche verteilt.<sup>5</sup>
- (5) Für die Errichtung des Haftungsfonds und die Durch- führung des Verfahrens ist das Bezirksgericht Rostock zu- ständig.

## §116

**Haftungsbeschränkung bei Verunreinigung der Territorial- und inneren Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik**

- (1) Die Schadenersatzpflicht gemäß § 109 kann auf 560 M je Registertonne des Schiffes oder auf einen Höchstbetrag von 60 Millionen M beschränkt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 111 bis 115.
- (2) Hat der Reeder freiwillig und in einer den Umständen entsprechenden Weise Kosten aufgewandt, um eine Verunrei- nigung zu verhindern, nimmt er in Höhe der aufgewandten Kosten mit einer eigenen Forderung gleichberechtigt an der Verteilung des Haftungsfonds teil.
- (3) Die Haftungsbeschränkung wird nur wirksam, wenn ein Haftungsfonds bei dem zuständigen Gericht der Deut- schen Demokratischen Republik errichtet wird.
- (4) Der Versicherer und die, die finanzielle Sicherheit geleistet haben, können ebenfalls einen Haftungsfonds gemäß Abs. 3 errichten. Das gilt auch, wenn eine Pflichtverletzung des Reeders selbst vorliegt, die gemäß § 111 Abs. 3 eine un- beschränkte Haftung zur Folge hat.

**Siebentes Kapitel****Vertretungsbefugnis des Kapitäns**

## §117

**Vertretung des Reeders**

- (1) Der Kapitän kann auf Grund seines Arbeitsrechtsver- hältnisses für den Reeder Rechtshandlungen vornehmen, die für den Betrieb und die Verwendung des Schiffes und die Betreuung und Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder die Sicherheit der an Bord befindlichen Sachen erfor- derlich sind.
- (2) Der Reeder kann die Vertretungsbefugnis des Kapitäns beschränken.
- (3) Das Nichteinhalten dieser Beschränkung kann einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn sie diesem be- kannt war oder bekannt sein mußte.

## §118

**Vertretungsbefugnis für den Ladungsberechtigten**

- (1) Der Kapitän kann im Interesse der Erhaltung und der sicheren Behandlung der Ladung für den Ladungsberechtig- ten Rechtshandlungen vornehmen, wenn es besondere Um- stände erfordern.
- (2) Der Kapitän hat den Ladungsberechtigten über vorge- nommene Rechtshandlungen unverzüglich zu unterrichten.

**Achtes Kapitel****Schiffsgläubigerr echte**

## §119

**Begriff und Inhalt**

- (1) Schiffsgläubiger haben zur Sicherung ihrer Forderun- gen, die beim Betrieb und bei der Verwendung des Schiffes entstanden sind, ein gesetzliches Pfandrecht am Schiff und am Schiffszubehör (Schiffsgläubigerrecht).
- (2) Der Schiffsgläubiger kann sich zur Erfüllung seiner Forderung gemäß den Rechtsvorschriften aus dem Schiff be- friedigen.